

1) Allgemeines

Baillou Handelsgesellschaft mbH. schließt Rechtsgeschäfte ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende (allgemeine) Bedingungen der Kunden akzeptiert Baillou Handelsgesellschaft mbH in keinem Fall, auf wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen werden sollte. Sobald einem Geschäftskontakt mit dem betreffenden Kunden diese Bedingungen zu Grunde gelegt wurden, gelten sie auch – selbst ohne Erwähnung im Einzelfall – für nachfolgende Geschäftsfälle bis zu einer gegenteiligen Mitteilung. Diesen Geschäftsbedingungen gehen ausschließlich solche ausdrücklichen Vereinbarungen vor, die von Baillou Handelsgesellschaft mbH. im Einzelfall schriftlich vereinbart oder bestätigt worden sind.

2) Angebote

Die Angebote der Baillou Handelsgesellschaft mbH können, auch wenn sie im Einzelfall nicht als freibleibend bezeichnet wurden, jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, solange keine Annahmeerklärung eingelangt ist. Annahmeerklärungen enthaltene Abweichungen vom Angebot gelten jedenfalls als Gegenanbot, das von Baillou Handelsgesellschaft mbH schriftlich oder durch fristgerechte Lieferung angenommen werden muss, widrigenfalls es als abgelehnt gilt.

3) Lieferfristen

Lieferfristen und Liefertermine sind mangels abweichender schriftlicher Bestätigung von Baillou Handelsgesellschaft mbH unverbindlich und beziehen sich jedenfalls stets auf den Zeitpunkt der Bereitstellung im Lieferwerk.

Verlängerungen von Lieferfristen können jedenfalls bei Vorliegen von Fällen der höheren Gewalt und anderen, außerhalb des Einflussbereiches von Baillou Handelsgesellschaft mbH liegenden Umständen, insbesondere bei Verzug von Vorlieferanten, in Anspruch genommen werden. Derartige Verzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt, es sei denn, die Verzögerung würde mehr als zwei Monate andauern und der Kunde hätte Baillou Handelsgesellschaft mbH eine mindestens zweiwöchige Nachfrist gesetzt. Für Sonderanfertigungen und Zuschnitte, bei denen die Liefervorbereitungen begonnen haben, ist ein Rücktritt jedoch jedenfalls ausgeschlossen. Schadenersatz- und sonstige Ansprüche wegen Lieferverzuges oder Rücktrittes im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

4) Lieferungen

Baillou Handelsgesellschaft mbH ist zur Vertragserfüllung in Teillieferungen jedenfalls berechtigt. Teillieferungen können in der Abrechnung wie vollständige Lieferungen behandelt werden. Ist Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorgesehen, so ist Baillou Handelsgesellschaft mbH zu Teillieferungen in angemessenen Abständen berechtigt. Bei Lieferungen auf Abruf kann Baillou Handelsgesellschaft mbH die Liefertermine festsetzen, wenn der Kunde mit seinen Abrufen säumig ist.

Alle Lieferungen erfolgen ab Lieferwerk unabhängig von der Art der Preisstellung. Es erfolgt daher der Transport an einen anderen Ort stets auf Gefahr des Kunden bei Transportversicherungen nur über ausdrücklichen Auftrag auf Kosten des Kunden abgeschlossen werden.

5) Preise

Alle Preisangaben der Baillou Handelsgesellschaft mbH verstehen sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer und – mangels ausdrücklicher Angaben – exklusive Transportkosten.

6) Zahlung

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Rechnungen der Baillou Handelsgesellschaft mbH innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug in Euro zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung stehen Baillou Handelsgesellschaft mbH 12 % Verzugszinsen zu, ferner kann Baillou Handelsgesellschaft mbH für eigene Mahnungen 5,-- € pro Schriftstück verrechnen und zur Betreibung einen Rechtsanwalt einschalten, dessen Kosten vom Kunden zu ersetzen sind. Wechsel und Schecks werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und dann auch nur zahlungshalber hereingenommen. Die Zahlung gilt erst mit endgültiger Honorierung als erfolgt. Durch derartige Zahlungen verursachte Kosten und Spesen einschließlich allfälliger Diskontzinsen und dergleichen hat der Kunde zu tragen bzw. Baillou Handelsgesellschaft mbH zu ersetzen. Zahlungen werden stets zuerst auf offene Spesen, sodann auf Zinsen und erst dann auf Kapital angerechnet. Sind mehrere Forderungen offen, so erfolgt die Zahlungsanrechnungen zuerst auf die jeweils älteste offene Verbindlichkeit. Sind jedoch Forderungen offen, die Baillou Handelsgesellschaft mbH gegenüber (und sei es auch nur durch Eigentumsvorbehalt) gesichert sind, und andere, bei denen keine solche Sicherheiten bestehen, erfolgt die Anrechnung zuerst auf die unbesicherten Forderungen und erst zuletzt auf die besicherten. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Kunden sind unzulässig und unwirksam. Gerät der Kunde mit einzelnen Zahlungen in Verzug oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem Vertragsabschluss-Zeitpunkt wesentlich oder gerät der Kunde in Insolvenz, kann Baillou Handelsgesellschaft mbH alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und geltend machen. Im Falle des Zahlungsverzugs oder wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bzw. Insolvenz des Kunden ist Baillou Handelsgesellschaft mbH ferner berechtigt, bei sämtlichen noch nicht erfüllten Verträgen mit dem betreffenden Kunden in Abweichung von den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und die eigene Vertragserfüllung davon abhängig zu machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Baillou Handelsgesellschaft mbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von Baillou Handelsgesellschaft mbH (etwa durch Ausstellung einer Gutschrift) anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

#### 7) Eigentumsvorbehalt

Baillou Handelsgesellschaft mbH liefert stets unter Eigentumsvorbehalt, der auch im Falle der Be- und Verarbeitung durch den Kunden aufrecht bleibt, selbst wenn dabei auf Grund der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen Miteigentum entsteht. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren sind möglichst getrennt zu lagern, pfleglich zu behandeln und gegen Elementarereignisse, Feuer und Diebstahl ausreichend versichert zu halten; der Bestand der Versicherung ist Baillou Handelsgesellschaft mbH über Aufforderung vom Kunden nachzuweisen. Allfällige Versicherungsansprüche tritt der Kunde an Baillou Handelsgesellschaft mbH ab. Zur Weiterveräußerung von Vorbehalts-Eigentum ist der Kunde jedenfalls nur im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes und nur so lange berechtigt, als Baillou Handelsgesellschaft mbH. diese Zustimmung nicht widerruft. Dazu ist Baillou Handelsgesellschaft mbH dann berechtigt, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug geraten ist oder sich seine Vermögensverhältnisse gegenüber dem Vertragsabschluss-Zeitpunkt wesentlich verschlechtert haben oder der Kunde in Insolvenz gerät. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Abnehmer an Baillou Handelsgesellschaft mbH ab und verwahrt eingehende Gelder gesondert, solange Vollzahlung nicht erfolgt ist. Solche Zessionen sind über Verlangen von Baillou Handelsgesellschaft mbH offen zu legen, welches Verlangen jedoch nur im Falle von Zahlungsverzügen oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bzw. Insolvenz des Kunden gestellt werden kann und wird. Im Falle der Geltendmachung des (vorbehaltenen) Eigentumsanspruches ist Baillou Handelsgesellschaft mbH zur jederzeitigen Rücknahme der Ware und zur nachfolgenden Veräußerung auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt. In der Ausübung des Vorbehalts - Eigentumes liegt kein Vertragsrücktritt. Der Kunde räumt Baillou Handelsgesellschaft mbH das Recht ein, seine Betriebsräumlichkeiten zu betreten, sowohl um den Zustand von Vorbehaltseigentums-Waren zu überprüfen als auch zum Zwecke der Rücknahme der Selben.

#### 8) Gewährleistung

Baillou Handelsgesellschaft mbH leistet für die Mangelfreiheit der gelieferten Waren durch einen Zeitraum von 6 Monaten Gewähr. Eingehende Waren sind unverzüglich auf offene Mängel zu untersuchen, festgestellte Mängel sind unverzüglich und schriftlich spezifiziert zu rügen, widrigenfalls die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche erlöschen. Verdeckte Mängel sind gleichfalls unverzüglich nach Erkennenwerden nach den vorstehenden Bestimmungen bei sonstigem Anspruchsverlust zu rügen. Baillou Handelsgesellschaft mbH ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche des Kunden nach eigener Wahl durch Verbesserung (Nachlieferung), Austausch, Gewährung eines Preisnachlasses (durch Gutschrift) oder Wandelung (Rückabwicklung des Vertrages) zu erfüllen. Der Kunde hat Baillou Handelsgesellschaft mbH zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen Zutritt zur Ware zu gewähren oder – über Verlangen von Baillou Handelsgesellschaft mbH– diese zurück zu senden.

#### 9) Transportschäden

Sollte im Einzelfall Lieferung auf Gefahr von Baillou Handelsgesellschaft mbH erfolgen, so sind Transportschäden sofort bei Ablieferung (auch dem Transporteur gegenüber) festzuhalten und Baillou Handelsgesellschaft mbH gleichzeitig schriftlich mitzuteilen. Unterlässt dies der Kunde, so sind Ersatzansprüche wegen solcher Transportschäden ausgeschlossen.

#### 10) Schadenersatz

Schadenersatzansprüche wegen

- a) Schäden, die von Baillou Handelsgesellschaft mbH lediglich leicht fahrlässig verursacht worden sind
- b) mittelbarer Schäden und Gewinnentgang

hat Baillou Handelsgesellschaft mbH nicht zu ersetzen. Produkthaftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie auf Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, zurückgehen. Für Transportschäden gilt darüber hinaus die im vorstehenden Punkt enthaltene Sonderbestimmung.

#### 11) Gerichtstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Forderungen und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zwischen Baillou Handelsgesellschaft mbH und dem Kunden ist Wiener Neustadt.

Baillou Handelsgesellschaft mbH ist jedoch berechtigt, an einem anderen Gerichtsort ihre Ansprüche zu erheben, wenn das Urteil des für Wr. Neustadt zuständigen Gerichtes im Einzelfall nicht vollstreckbar wäre.

#### 12) Anzuwendendes Recht

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsbeziehungen der Baillou Handelsgesellschaft mbH ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden; die Anwendung des UN-Einheitskaufrechtes wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.